Gesetzentwurf

Hannover, den 03.11.2026

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 1

§ 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird am Satzende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach dem Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:

 „liegt dem Dienstunfall ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB XIV zu Grunde, bemisst sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 83 Abs. 1 bis 3 SGB XIV.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. des Folgemonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Änderung verbessert die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte, die einen Dienstunfall erleiden, der gleichzeitig ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB XIV darstellt. Dies betrifft beispielsweise Polizeibeamtinnen und -beamte, Feuerwehrleute sowie Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Die Regelungen zur Beamtenversorgung können nur durch Gesetz geändert werden. Alternativen bestehen nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Bezüge zu Themen des E-Governments, zu bestehendem digitalen Fachrecht und zur Digitalstrategie „Digitale Verwaltung 2025 - IT-Strategie des Landes Niedersachsen“ bestehen nicht.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die beabsichtigte Regelung ist eine qualifizierte Aussage zu potenziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang sich die Mehrausgaben ergeben, die aus fürsorgerechtlichen Gründen geboten sind.

Es ist derzeit nicht bekannt, wie viele Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsempfängerinnen und Ruhestandsempfänger, an die ein Unfallausgleich gezahlt wird, bereits einen Anspruch auf den höheren Betrag nach § 83 SGB XIV haben, weil Gesundheitsdaten einem besonders hohen Datenschutz unterliegen.

Darüber hinaus ist die künftige Entwicklung des Dienstunfallgeschehens nicht zu prognostizieren, sodass nicht kalkulierbar ist, wie viele Dienstunfälle künftig den Anspruch auf den höheren Betrag des Unfallausgleichs auslösen könnten.

Durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten und Ruhestandsempfängerinnen und Ruhestandsempfänger, denen bereits ein Unfallausgleich gewährt wurde, ist ein entsprechender zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten, der von den Ressorts zu tragen ist.

Angaben zur finanziellen Mehrbelastung kommunaler Haushalte sind von hier nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Einzelfälle beschränkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die bisherige Rechtslage konnte in Einzelfällen durch die gegenseitigen Anrechnungs- und Ausschlussregelungen von NBeamtVG und SGB XIV zu einem Ungleichgewicht der Leistungen zwischen einem schädigenden Unfallereignis im privaten und im dienstlichen Rahmen führen.

Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass bei einem schädigenden Ereignis nach § 1 Abs. 2 SGB XIV, das gleichzeitig einen Dienstunfall darstellt, der beamtenversorgungsrechtliche Unfallausgleich in derselben Höhe gezahlt werden kann wie die gegebenenfalls anzurechnende Entschädigungsleistung nach § 83 SGB XIV. Zu den schädigenden Ereignissen nach § 1 Abs. 2 SGB XIV, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, gehören z. B. Gewalttaten.

Von der Gesetzesänderung profitieren ab Inkrafttreten alle Beamtinnen und Beamten, denen nach einem Dienstunfall, der gleichzeitig ein schädigendes Ereignis nach § 1 Abs. 2 SGB XIV darstellt, in Zukunft ein Unfallausgleich zu gewähren ist. Daneben profitieren ab Inkrafttreten der Regelung ebenso alle Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, denen bereits vorher ein Unfallausgleich gewährt wurde, wenn dem Dienstunfall gleichzeitig ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB XIV zugrunde lag.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Dr. Silke Lesemann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 11.11.2026)